

Gesundheitsjournal der FAZ

Gutes Recht bei schlechter Behandlung

Susann Kracht-Vorholzer, Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt Medizinrecht, Mitinhaberin der Kanzlei Dr. Jan Kracht und Susann Kracht-Vorholzer in Berlin und Expertin für Medizinrecht im Wissenschaftlichen Beirat des Gesundheits-Journals über Ihre Ansprüche bei ärztlichen Behandlungsfehlern.

Die wenigsten Patienten sind sich bei einer ärztlichen Behandlung der Gefahr eines möglichen Behandlungsfehlers des Arztes überhaupt bewusst. Zu hoch ist der Respekt als Laie gegenüber dem überzeugend wirkenden medizinischen Fachpersonal. Oft wird daher gar nicht erkannt, sich einer unnötigen Operation ausgesetzt zu haben, falsch oder unzureichend diagnostiziert oder mit Medikamenten behandelt worden zu sein, die für den Patienten unerwartete Nebenwirkungen zeigten. Die steigende Zahl medienträchtiger Skandale, wie die Verunreinigung von Krankenhäusern und schwere Belastung des Patienten mit gefährlichen Krankenhauskeimen oder die Desinfektion mit Zitronensaft sensibilisieren die Patienten jedoch zunehmend.

Der Weg juristischer Überprüfung wird dennoch oft gescheut, auch wenn jeder auf den einen oder anderen vermuteten ärztlichen Kunstfehler bei sich oder in seinem Umfeld zurückblickt. Gründe hierfür sind die Befürchtung, juristisch vor unüberwindbaren gesetzlichen Mauern zu stehen, und die Angst vor einem hohen Kostenrisiko. Ob der am 23. Mai 2012 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Patientenrechtegesetzes einen Weg für mehr Transparenz und Vertrauen ebnen wird, bleibt abzuwarten. Danach sollen zum Beispiel eine umfassende ärztliche Aufklärung des Patienten durch den Arzt, die Dokumentationspflicht zur Behandlung und eine klare Beweislastregelung bei Haftungsfällen gesetzlich verankert werden – Rechtsgrundsätze, die bislang durch die Rechtsprechung entwickelt wurden.

Verstößt ein Arzt gegen medizinische Standards, liegt ein Behandlungsfehler vor, der den Arzt gegenüber dem Patienten, dem als unmittelbare Folge eine Beeinträchtigung entsteht, zum Schadenersatz verpflichtet. Dieser umfasst beispielsweise den Erwerbs- und Fortkommen- oder Haushaltsführungsschaden. Aber auch Angehörige sind durch Unterhalts- und Schockschäden, Beerdigungskosten oder vom Geschädigten ererbte Ansprüche betroffen. Hierzu zählen auch die Rechtsverfolgungskosten. Regressberechtigt sind zudem Arbeitgeber wegen geleisteter Entgeltfortzahlung oder Sozialversicherungsträger. Daneben kann für den Patienten ein Schmerzensgeldanspruch gegeben sein. Die Höhe richtet sich nach dem Richterrecht, ist also an Vergleichsfälle angelehnt.

Schlichtungsstellen sind kostenfrei

Bei der Durchsetzung der Ansprüche ist eine genaue Aufarbeitung des Schadenshergangs Grundvoraussetzung. Neben dem Gedächtnisprotokoll des Patienten ist die Einholung der vollständigen Patientenakte unabdingbar. Der Patient selbst hat einen Anspruch auf Herausgabe von Aktenkopien. Die Kopierkosten muss er allerdings übernehmen.

Gesetzlich Versicherte können von Ihrer Krankenkasse sodann gem. § 66 SGB V kostenfrei eine Einschätzung zum vermuteten ärztlichen Kunstfehler verlangen. Es ist mit einer Bearbeitungsdauer von drei bis neun Monaten zu rechnen. Alternativ bietet sich die Möglichkeit der Einholung eines Privatgutachtens an, dessen Kosten zwischen 400 und 1500 Euro liegen. Bestätigt sich danach ein Behandlungsfehler, können die Ansprüche gegenüber dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung argumentativ überzeugend verfolgt werden. Im Einzelfall, so etwa bei fehlerhafter zahnärztlicher Behandlung, mag die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zum rascheren Ergebnis führen. Das Verfahren vor den Schlichtungsstellen ist kostenfrei.

Verjährte Ansprüche nicht aufgeben

cheitern außergerichtliche Einigungsbemühungen, steht dem Patienten der Rechtsweg vor den Zivilgerichten offen. Hierbei hat der Patient grundsätzlich die dreijährige Verjährungsfrist zu beachten. Diese beginnt ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von Schaden und Schädiger mit Ablauf des jeweiligen Jahres. Verjährt geglaubte Ansprüche sollten jedoch nicht aufgegeben, sondern einer Einzelfallprüfung unterzogen werden, da die Gerichte mitunter keine überzogenen Anforderungen an den unkundigen Patienten stellen.

Die Kostenübernahme von Anwalts- und Gerichtskosten eines nicht rechtsschutzversicherten Patienten kann bei Erfolgsaussicht mittels eines Prozessfinanzierers oder durch die Justizkasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe erfolgen.

Dem oft emotional stark belasteten Patienten, der zudem daran denkt, den ihn fehlerhaft behandelnden Arzt auch strafrechtlich zu belangen, ist im Regelfall von einer Anzeigenerstattung abzuraten. Hieraus ergeben sich nicht selten Nachteile im Zivilverfahren. Zum einen kann die lange Verfahrensdauer die Verhandlungsbereitschaft des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherer blockieren. Aber auch das Ergebnis der Verhandlungen kann sich verschlechtern, falls – für den Patienten schier unverständlich, in Praxis aber überwiegend – das Strafverfahren eingestellt wird und dies dem Schädiger dann als gutes Argument im Zivilprozess dient. Wer also die fachkompetente Behandlung seines Arztes in Frage stellt oder gar einen groben Behandlungsfehler vermutet, sollte die erforderlichen Schritte zur fundierten Überprüfung einleiten oder sich anwaltlich erstberaten lassen.